

RS Vwgh 1995/9/5 94/08/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.1995

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §17 Abs1;
AIVG 1977 §18 Abs5;
AIVG 1977 §18 Abs6;
AIVG 1977 §24 Abs1;
AIVG 1977 §46;
AIVG 1977 §50 Abs1;
AIVG 1977 §7 Abs1;

Rechtssatz

Die Beendigung der Teilnahme eines Arbeitslosen an einer Maßnahme iSd § 18 Abs 6 AIVG verpflichtet zwar gemäß § 50 Abs1 AIVG den Arbeitslosen und den Träger der Einrichtung, in der der Arbeitslose an einer Maßnahme iSd § 18 Abs 6 AIVG teilgenommen hat, diese Beendigung dem Arbeitsamt anzugeben; dies deshalb, weil sie einerseits nach § 18 AIVG für die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes von Bedeutung ist und andererseits angesichts des im § 46 Abs 4 AIVG verankerten Primats der Verpflichtung des Arbeitsamtes zur Vermittlung einer zumutbaren Beschäftigung an den Arbeitslosen vor der Gewährung (Weitergewährung) von Leistungen der Arbeitslosenversicherung und des Inhaltes der Leistungsvoraussetzung der Arbeitswilligkeit (§ 9 f AIVG) entsprechende Bemühungspflichten und Überprüfungspflichten des Arbeitsamtes auslöst. Ist aber im Zeitpunkt der Beendigung der genannten Teilnahme der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 18 Abs 1 und Abs 2 lit a und lit b AIVG noch nicht erschöpft, so rechtfertigt eine solche Beendigung allein mangels einer diesbezüglichen Rechtsgrundlage nicht die Einstellung des Arbeitslosengeldes nach § 24 Abs 1 AIVG überhaupt oder doch die Nichtzuerkennung zumindest bis zu einer neuerlichen Geltendmachung iSd § 46 AIVG, weil diese ja schon erfolgt ist und § 46 AIVG für diesen Fall keine neuerliche vorschreibt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994080043.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at